



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. September 2023
(OR. en)

10940/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0180 (NLE)

ACP 64
WTO 92
RELEX 762
COAFR 210
FDI 12

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung - im Namen der Union
- des Abkommens über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der
Europäischen Union und der Republik Angola

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung - im Namen der Union -
des Abkommens über nachhaltige Investitionsförderung
zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Mai 2021 hat der Rat die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola über nachhaltige Investitionsförderung ermächtigt.
- (2) Am 18. November 2022 wurden die Verhandlungen über das Abkommen über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (im Folgenden „Abkommen“) erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte daher unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (im Folgenden „Abkommen“) im Namen der Union wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – genehmigt.^{1*}

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen..

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über dessen Annahme veröffentlicht.

* Delegationen/ABl.: siehe Dokument 10941/23.